

Sehr geehrte Schüler*innen, Eltern und Ausbilder*innen,

die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass für alle Klassen zwecks Eindämmung der Pandemie der Regelunterricht zeitweise nicht in Präsenzform stattfinden kann. Wir informieren Sie hiermit darüber, dass dann für alle betreffenden Schüler*innen die Pflicht zur aktiven Teilnahme am Distanzlernen besteht.

Warum bin ich als Schüler*in verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen? Es gilt der Grundsatz: „Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht gleichgestellt!“

Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG.“

Was bedeutet das für mich als Schüler*in?

Schüler*innen sind auch im Rahmen von Distanzunterricht verpflichtet, sich auf diesen **Unterricht vorzubereiten**, sich **aktiv** daran zu **beteiligen**, die erforderlichen **Arbeiten anzufertigen** und die **Hausaufgaben zu erledigen**.

Die Lerninhalte fließen in spätere Leistungsüberprüfungen (z.B. Klassenarbeiten) **ein**.

Die **im Distanzunterricht erbrachten Leistungen** werden in der Regel in die Bewertung der **sonstigen Leistungen** im Unterricht einbezogen.

Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „**Schriftliche Arbeiten**“ können ebenfalls auf Inhalten des Distanzunterrichts aufbauen.

Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des **Präsenzunterrichts** statt, diese Sonderregelungen werden direkt mit den Schüler*innen abgesprochen.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit besteht auch die Pflicht, sich beim Klassenlehrer / bei der Klassenlehrerin abzumelden!

Wie ist der Distanzunterricht organisiert?

Die Klasse befindet sich außerhalb der Schule im häuslichen Distanzunterricht: Die Teilnahme am Distanzunterricht erfolgt zu Hause oder im Ausbildungsbetrieb. Die Lehrkraft organisiert den Distanzunterricht via TEAMS.

Welche Pflichten habe ich als Elternteil oder Ausbilder*in?

Gemäß den rechtlichen Vorgaben sorgen **Eltern** wie auch **Ausbilder*innen** dafür, dass die Schüler*innen der Pflicht zur Teilnahme am **Distanzunterricht** nachkommen.

(„Die Verantwortung der Eltern für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am **Distanzunterricht** erstreckt sich im Berufskolleg auch auf die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung.“)

Eltern werden demzufolge gebeten, Ihre Kinder zur Teilnahme am Distanzunterricht anzuhalten und zu motivieren, am Distanzunterricht aktiv teilzunehmen sowie die bereitgestellten Lernaufgaben zu bearbeiten.

Die **Ausbilder*innen** in den **Ausbildungsbetrieben** haben die **PFLICHT**, die Auszubildenden für den Berufsschulunterricht freizustellen und sie anzuhalten, an diesem auch teilzunehmen. **Das gilt auch für den Distanzunterricht.** Berufsschüler*innen, die während einer Distanzlernphase Unterrichtsinhalte versäumen, weil sie ggf. im Betrieb arbeiten müssen, haben kein Anrecht darauf, dass diese Inhalte dann nach Beendigung der Distanzlernphase im Präsenzunterricht wiederholt werden.

„Der Berufsschulunterricht fällt nicht aus.“

„Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht gleichgestellt“

„Der Distanzunterricht erfolgt gemäß weiter gültigem Stundenplan an den gleichen Berufsschultagen.“

„Berufsschüler*innen haben die Pflicht und das Recht, am Distanzunterricht teilzunehmen.“

Wir wünschen allen viel Erfolg und vor allem: Bleiben Sie gesund!